

BESOLDUNGSVERORDNUNG

vom 7. Dezember 2000

Gültig ab 1. Januar 2001

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A: Gemeindepersonal	2
I: Allgemeine Bestimmungen	2
II: Arbeitsverhältnis	2
III: Rechte und Pflichten der Angestellten	3
IV: Datenschutz	4
V: Personalvorsorge	4
VI: Rechtsschutz	5
B: Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt	5
C: Schlussbestimmungen	
D: Anhang	6
Besoldungen/Entschädigungen der Behördenmitglieder und der Funktionäre im Nebenamt	

A: GEMEINDEPERSONAL**I: Allgemeine Bestimmungen****Geltungsbereich**

<i>Allgemeines</i>	Art. 1 Dieser Verordnung untersteht das Personal der Politischen Gemeinde Wil ZH.
<i>Geltung des kantonalen Rechts</i>	Art. 2 Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse

Begriffe

<i>Angestellte</i>	Art. 3 Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienst der Gemeinde Wil ZH stehen.
<i>Anstellungsinstanz</i>	Art. 4 ¹ Die Anstellung des Personals erfolgt, soweit nicht spezielle Verordnungen etwas anderes bestimmen, durch den Gemeinderat. ² Die Besoldung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

II. Arbeitsverhältnis**Grundsätzliches**

<i>Rechtsnatur</i>	Art. 5 Das Arbeitsverhältnis ist öffentlichrechtlich.
<i>Stellenplan</i>	Art. 6 Der Gemeinderat legt den Stellenplan fest.

Begründung

<i>Stellenausschreibung</i>	Art. 7 Offene Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.
<i>Entstehung des Arbeitsverhältnisses</i>	Art. 8 Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung begründet.
<i>Besondere Dienstverhältnisse</i>	Art. 9 Besondere Dienstverhältnisse werden mit öffentlichrechtlichem Vertrag begründet. Das gilt insbesondere für: a) stundenweise Beschäftigungen b) Aushilfsdienstverhältnisse

Dauer*Im Allgemeinen***Art. 10**

¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet.

² Befristete Arbeitsverhältnisse sind zulässig.

Beendigung*Beendigungsgründe***Art. 11**

¹ Das Arbeitsverhältnis endet durch:

- a) Kündigung,
- b) Ablauf einer befristeten Anstellung,
- c) Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen,
- d) Auflösung aus wichtigen Gründen,
- e) Altersrücktritt,
- f) Entlassung altershalber, Entlassung invaliditätshalber,
- g) Tod,

² Die Kündigungsfristen richten sich nach dem kantonalen Recht

III. Rechte und Pflichten der Angestellten**Rechte***Lohn***Art. 12**

¹ Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte amtliche Tätigkeit.

² Die Angestellten haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder, Provisionen und sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen fallen in die Gemeindekasse.

³ Für die Teilnahme an Sitzungen von Behörden und Kommissionen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erhalten die Angestellten ein Sitzungsgeld.

*Einreihung der Stellen***Art. 13**

Jede Stelle wird gemäss ihren Anforderungen durch den Gemeinderat in der Regel in eine Klasse eingereiht.

*Lohnklassen und Stufen***Art. 14**

Es gelten die Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons.

*Generelle Besoldungsanpassungen***Art. 15**

Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Reallohnerhöhungen und Lohnreduktionen gelten auch für das Personal der Gemeinde.

*Individuelle Besoldungsanpassungen***Art. 16**

¹ Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet der Gemeinderat.

² Er folgt dabei den allgemeinen Richtlinien des kantonalen Rechts.

³ Er trägt der allgemeinen Finanzlage der Gemeinde Rechnung.

<i>Zulagen</i>	Art. 17 Sozialzulagen und Dienstaltersgeschenke werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.
<i>Niederlassungsfreiheit</i>	Art. 18 Die Niederlassungsfreiheit der Angestellten ist gewährleistet.
Pflichten	
<i>Grundsatz</i>	Art. 19 Die Angestellte haben sich rechtmässig zu verhalten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Gemeinde in guten Treuen zu wahren.
<i>Annahme von Geschenken</i>	Art. 20 Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.
<i>Amtsgeheimnis</i>	Art. 21 ¹ Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. ² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
<i>Arbeitszeit</i>	Art. 22 ¹ Die Wochenarbeitszeit richtet sich nach dem kantonalen Recht. ² Der Gemeinderat regelt die Einteilung der Arbeitszeit und den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntag- oder Pikettdienst.
Ferien, Urlaub	Art. 23 Der Ferienanspruch und die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub richten sich nach dem kantonalen Recht.
IV: Datenschutz	Art. 24 Der Datenschutz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.
V: Personalvorsorge	
<i>Kranken- und Unfallversicherung</i>	Art. 25 Die Mitarbeiter werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der Gemeinde gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

Lohn bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft

Art. 26
Die Lohnfortzahlung richtet sich nach kantonalem Recht.

Pensionskasse

Art. 27
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die Pensionskasse des Kantons (BVK) aufgenommen. (Vorbehalt Aufnahmebestimmungen der BVK)

VI: Rechtsschutz

Rechtsmittel

Art. 28
Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, richtet sich der Weiterzug von personalrechtlichen Entscheidungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

B: BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN UND FUNKTIONÄRE IM NEBENAMT

Besoldungen und Entschädigungen

Art. 29
¹ Die Besoldungen der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre sind im Anhang geregelt.
² Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen gelten auch für die Besoldungen der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der Funktionäre im Nebenamt.
³ Der Gemeinderat kann die Besoldungen und Entschädigungen erhöhen oder reduzieren, wenn die Arbeitsbelastungen erheblich ändern.

Versicherungen

Art. 30
Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre im Nebenamt sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde durch diese gegen Unfall und Haftpflichtansprüche versichert.

C: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung

Art. 31
¹ Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.
² Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Bestimmungen der Besoldungsverordnung vom 4. Juni 1980 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 7. Dezember 2000.
In Kraft gesetzt ab 1. Januar 2001, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16. Januar 2001

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
Werner Müller

Der Schreiber:
Walter Rutschmann

D: Anhang**Besoldungen / Entschädigungen der Behördenmitglieder und der Funktionäre im Nebenamt****Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie die Funktionäre im Nebenamt erhalten für ihre amtliche Tätigkeit die nachstehenden Jahresbesoldungen. Darin ist der ordentliche Arbeitsaufwand enthalten.
2. Bei den bezeichneten Behörden und Kommissionen ist die Teilnahme an den Sitzungen und Besprechungen in der Besoldung inbegriffen. Taggelder und Spesen werden separat vergütet.
3. Die Abgeordneten in Zweckverbänden erhalten das Sitzungsgeld des jeweiligen Verbandes.
4. Die Entschädigung an weitere, nicht in der Gemeindeordnung bezeichnete oder vorübergehend eingesetzte Kommissionen oder Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat nach Massgabe der tatsächlichen Beanspruchung.
5. Die nachstehenden Besoldungen und Entschädigungen sind Bruttobeträge.

Behörden und Kommissionen

		Fr.
Gemeinderat		
Besoldung *	Gemeindepräsident	22'000.--
	Gemeinderat	14'000.--
Rechnungsprüfungskommission		
Besoldung *	Präsident	3'000.--
	Aktuar	3'000.--
	Mitglieder	2'000.--
Gesundheitsbehörde		
Besoldung *	Mitglieder	1'200.--
	Lebensmittelkontrolleur nach Aufwand (Gemeindewerk-Stundenlohn)	
Rebbaukommission		
Besoldung *	Mitglieder	700.--
Quartierplankommission	Behördenmitglieder	Sitzungsgeld
Betriebskommission Landbüel	Mitglieder	Sitzungsgeld

		Fr.
Bibliothekskommission	Mitglieder	Sitzungsgeld
Wahlbüro		
Besoldung	Mitglieder	600.--
* Pauschal, inkl. Sitzungsgelder		

Funktionäre im Nebenamt

		Fr.
Betreibungsbeamter		
Besoldung Fr. 65.-- pro Betreuung, zuzüglich Sporteln		
Büroentschädigung		2'200.--
Friedensrichter		
Besoldung, zuzüglich Sporteln		1'600.--
Büroentschädigung		1'000.--
Ackerbaustellenleiter		
Nach Aufwand	Stundenlohn	40.--
Betriebswart Wasserversorgung		
Besoldung	pauschal	9'500.--
a.o. Einsätze	Stundenlohn	40.--
Stellvertreter	pauschal für Pikettdienst	500.--

Sitzungs- und Taggelder, Spesen

Sitzungs- und Taggelder		
Sitzungsgeld		50.--
Taggeld		200.--
1/2 Taggeld		100.--

Tag- und Sitzungsgelder schliessen sich gegenseitig aus.

Gemeindewerk-Stundenlohn		30.--
Qualifizierte Arbeiten, die besondere Berufskennntnisse erfordern	35.-- bis	45.--

Spesen		
Entschädigung für Privat-PW, pro km		--.70
Barauslagen werden zurück erstattet		